



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan "Hasenweide Erweiterung Campingplatz Hirtenteich"

Anlage 1 zur Begründung

Gefertigt: Ellwangen, 20.03.2019

Projekt: ES1718 / 424547
Bearbeiter/in: FR

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkungen	1
2. Bestandssituation.....	1
3. Projektwirkungen	4
4. Betroffenheit der Arten	4
5. Prüfung der Verbotstatbestände	6
6. Maßnahmen.....	6

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Essingen beabsichtigt im Ortsteil Lauterburg die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Hirtenteich“ zu schaffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

2. Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtliche relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am Morgen des 20.03.2019 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst.



Abb.1: Vorhabenbereich mit Wiese und Holzlager und Waldrand im Hintergrund

Der Vorhabenbereich wird vollständig von einer Wirtschaftswiese eingenommen. Bei dieser müsste es sich um eine Wiese, soweit im März bereits feststellbar, mit artenarmer Zusammensetzung (Rotklee, Löwenzahn, Labkraut, Spitzwegerich, Wiesenstorchschnabel, Schafgarbe) handeln.

Auf ihr befinden sich im Norden ein kleiner Grillplatz und zwei junge Gehölze ohne besondere Strukturen (z.B. Baumhöhlen, ausgediente Nester). Aktuell wird ein Großteil der Wiese als Holzlagerplatz genutzt.



Abb.2: Grillplatz mit Einzelbaum

Auf der Wiese und den zwei Bäumen konnten während der Begehung keine Vögel beobachtet werden. Im nördlich gelegenen Waldrand konnten hingegen mehrere häufig in Wäldern anzutreffende Vogelarten wie Buchfink, Rotkehlchen, Amsel, Buntspecht, Kleiber, Blau- und Kohlmeise verhört und gesichtet werden. Im östlich angrenzenden Campingplatz wurden viele Haussperlinge und zwei Ringeltauben gesichtet.

Die Bruthabitate sind innerhalb des Campingareals und an den umgebenden Waldrändern zu vermuten. Sicherlich sind im nahen Umfeld noch weitere ubiquitäre und störungstolerante Vogelarten zu erwarten.

Die Wiese eignet sich aufgrund der umgebenden Kulissenwirkung (Waldrand, Campingplatz u. Gaststätte) nicht für bodenbrütende Arten (z.B. Feldlerchen, Schafstelze). Zudem wurden innerhalb der Übersichtsbegehung keine dieser Arten angetroffen.

Hinsichtlich der Nahrungsfunktion für Vögel spielt die Wiese in Konkurrenz zum Waldrand und dem Campingplatz sicherlich eine untergeordnete Rolle. Die Wiesen könnten von Fledermäusen zur Jagd aufgesucht werden. Dabei dürfte diese für Fledermäuse ebenso ein nachrangiges Jagdhabitat darstellen.

Der Waldrand könnte auch eine Funktion als Fledermausleitstruktur aufweisen.

Seltene Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachfaltern sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

Während der Übersichtsbegehung konnten keine Zauneidechsen gesichtet werden. Ein kleinräumiges Mosaik aus trockenwarmen Strukturen die ein Vorkommen begünstigen könnten, ist im Plangebiet nicht zu finden.

Teiche, Gräben, Kleingewässer in ihrer Funktion als Laichplätze für Amphibien sind ebenso nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mit bedeutenden Wanderrouten zu rechnen.

Lebensraumstrukturen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) können im vorhandenen Baumbestand mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Umfeld

Nord: Waldrand, L1165

Süd: Straße zum bestehenden Campingplatz Hirtenteich, Wiesen

Ost: Waldrand, L1165, Grünland, Wohnbebauung von Lauterburg

West: bestehender Campingplatz Hirtenteich mit Gaststätte

Planungsrelevante Artengruppen

Fehlende Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich schließen Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie aus.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit für Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Insekten, sonstige Säugetiere (u.a. Wolf, Bär, Wildkatze, Biber, Haselmaus) und für die besondere Flora eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Fledermäuse und Vögel können aufgrund von vorhandenen Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

3. Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand werden alle vorhandenen Lebensraumstrukturen (Wiese und zwei Einzelbäume) innerhalb des Plangebiets entfernt.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die notwendigen Bauarbeiten können Emissionen (Lärm, Staub, optische Reize) durch die Bautätigkeit entstehen, diese sind zeitlich auf die Dauer der Bau-phase begrenzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung durch den Campingplatzbetrieb und der L1165, ist mit der geplanten Erweiterung keine erhebliche Zunahme von Emissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, optische Reize) zu erwarten.

4. Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere und direkte Individuenverluste

Durch fehlende Baumhöhlen oder –spalten, abstehende Rinde o.ä. kann ein Quartierverlust innerhalb des Baumbestands und somit auch eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist keine weitere Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.

Jagdhabitats und Leitstrukturen

Der Vorhabenbereich könnte von Fledermäusen zur Jagd aufgesucht werden. Ferner ist auch eine Nutzung des Waldrandes als Leitstruktur denkbar.

Die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats bzw. Leitstruktur löst noch keine weitere Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat und/oder Leitstruktur handelt.

Im vorliegenden Fall dürfte der insektenreichere Wald im Norden als attraktiveres Jagdhabitat eingeordnet werden können. Zudem liegen in den umliegenden Wiesen und dem bestehendem Campinggelände weitere mögliche Jagdhabitats vor.

Eine Beeinträchtigung der potentiellen Leitstruktur wird weiterhin durch einen offenen und beleuchtungsarmen Grünkorridor zwischen Waldrand und Campinggelände verhindert.

Eine weitergehende Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird für das mögliche Jagdhabitat und die Leitstruktur als nicht erforderlich erachtet.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Mögliche Vogelbrutplätze liegen in den zwei Gehölzen für freibrütende Vogelarten (z.B. Amsel) vor. Durch die geringe Baumhöhe, die isolierte Lage und der direkten Nähe zum Grillplatz ist die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung als Brutplatz für Vögel allerdings gering. Trotzdem muss von einem vorhabenbedingten Verlust von Brutstrukturen ausgegangen werden. Dies löst eine Prüfpflicht der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld in Form des bestehenden Campingareals, dem Wald und den verbliebenen Wiesen, dürften für keine der genannten Vogelgilden erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust bestehen. Diesbezüglich ist keine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendig.

Direkte Individuenverluste

Durch die Rodung der zwei Einzelbäume könnten unabsichtlich immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört oder die Altvögel erheblich bei der Brut bis hin zur Aufgabe des Nestes gestört werden. Dies löst eine Prüfpflicht der Verbotstatbestände aus.

5. Prüfung der Verbotstatbestände

Vögel

Tötungsverbot

Die Gehölze könnten von Vögeln als Brutplatz genutzt werden. Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und Zerstörung von Gelegen sowie einer erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch eine Gehölzrodung außerhalb der Brutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden werden.

Schädigungsverbot

Mit dem Vorhaben ist der Verlust von Bruthabitaten freibrütender störungstoleranten Vogelarten (z.B. Amsel) verbunden. Der damit einhergehende Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann dennoch ausgeschlossen werden, da durch die umliegenden Habitatstrukturen in Form des Waldrandes und der Einzelbäume auf dem Campingareal, ohne weiteres die ökologische Funktion der jeweilig verlorengegangenen Fortpflanzungsstätte in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Störungsverbot

Nach Inbetriebnahme des neuen Campingareals ist eine vernachlässigbare Zunahme von anthropogenen Emissionen (Schall, Licht, Bewegung) zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Einträge sind für das mögliche störungstolerante Brutvogelspektrum in der Umgebung als unerheblich einzustufen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit bei allen potentiell vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

Fazit

Zusammenfassend werden durch das geplante Vorhaben, unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

6. Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme Rodungszeitpunkt

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Brutzeit sowie einer unabsichtlichen Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Gelegen, sind die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.